

## Häufige Fragen - FAQs:

### **Wie kann ich die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt erhalten?**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Positiver Abschluss der theoretischen und praktischen Prüfung eines ERC-ALS-Provider-Kurses, der in Kärnten zweimal pro Jahr durchgeführt wird und als Teil 1 des Notarzkurses gilt.

Der 2. Teil bzw. Aufbaukurs „Notfallmedizin“ und die abschließende Prüfung können bereits während der Turnus- oder Facharztausbildung absolviert werden. Die Bestätigung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt wird allerdings erst mit Erlangen des jus practicandi oder der Facharztanerkennung ausgestellt.

### **Warum muss ich zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt zweitägige Fortbildungsveranstaltungen („Refresherkurse“) besuchen?**

Der § 40 Abs. 3 Ärztegesetz schreibt vor, dass zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt mindestens alle zwei Jahre, gerechnet ab dem Abschluss des Lehrganges (Stichtag), eine zweitägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung zu besuchen ist.

### **Welche Kurse gelten als Fortbildungsveranstaltung zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt („Refresherkurse“)?**

Die Fortbildungsveranstaltungen müssen zweitägig sein und einen theoretischen sowie praktischen Teil beinhalten. Es gelten nur diese Fortbildungsveranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt, die von der Ärztekammer dementsprechend approbiert wurden („gilt entsprechend § 40 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt“). Achten Sie bitte bei Ihrer Kurswahl auf diesen Punkt.

### **Ab wann muss ich zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt die zweitägigen Fortbildungsveranstaltungen („Refresherkurse“) besuchen?**

Stichtag für den gesetzlich vorgeschriebenen Besuch der zweitägigen Fortbildungsveranstaltungen ist der Abschluss des Lehrganges (Stichtag) und **nicht** das Datum der Erlangung der Berechtigung.

**Beispiel:** Sie haben den Notarzkurs im März 2010 erfolgreich abgeschlossen. In diesem Fall ist Ihr Stichtag für den Besuch der zweijährlichen Fortbildungsveranstaltung der März 2010.

### **Wie oft muss ich zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt die zweitägigen Fortbildungsveranstaltungen („Refresherkurse“) besuchen?**

Entsprechend § 40 Abs. 3 Ärztegesetz ist zur Aufrechterhaltung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt mindestens alle zwei Jahre, gerechnet ab dem

Abschluss des Lehrganges (Stichtag), eine zweitägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

**Beispiel:** Sie haben den Notarzkurs im März 2010 erfolgreich abgeschlossen. In diesem Fall ist Ihr Stichtag für den Besuch der zweijährlichen Fortbildungsveranstaltung der März 2010, und Sie müssen die nächste Fortbildungsveranstaltung bis Ende März 2012 besuchen. Ihre übernächste Fortbildung ist dann bis Ende März 2014 fällig.

Wenn Sie eine Veranstaltung **VOR** Ablauf der 2-Jahresfrist besuchen – also vor März 2012, wird das Datum der Veranstaltung als neuer Stichtag herangenommen. Bei Absolvierung des Refreshers **NACH** Ablauf der 2-Jahresfrist wird der Stichtag März 2012 davon nicht beeinflusst.

### **Ich habe in den letzten beiden Jahren keine zweitägige Fortbildungsveranstaltung („Refresherkurs“) besucht. Was kann ich tun, um meine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt aufrecht zu erhalten?**

In diesem Fall gilt folgendes: Wenn Sie innerhalb einer Dreijahresfrist vom letzten Stichtag an gerechnet Ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, bleibt Ihre Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt aufrecht. Wenn Sie länger als drei Jahre vom letzten Stichtag an gerechnet keine Fortbildungsveranstaltung besucht haben, ist Ihre Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt erloschen.

**Beispiel:** Sie haben den Grundkurs im März 2010 erfolgreich abgeschlossen. Ihr Stichtag für den Besuch der zweijährlichen Fortbildungsveranstaltung ist daher der März 2010. Sie haben im Jahr 2012 keine Fortbildungsveranstaltung besucht, können jedoch eine Fortbildungsveranstaltung bis spätestens März 2013 besuchen. In diesem Falle sind Sie innerhalb der gesetzlich gestatteten Dreijahresfrist und behalten Ihre Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt. Sie müssen allerdings dann Ihre nächste Fortbildungsveranstaltung bereits **ein Jahr** später besuchen, da die prinzipiell gegebene Zweijahresfrist aufrecht bleibt (nächste Fortbildungsveranstaltung bis März 2014).

### **Wann erlischt meine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt?**

Wenn Sie länger als drei Jahre vom letzten Stichtag an gerechnet keine Fortbildungsveranstaltung besucht haben, erlischt Ihre Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt automatisch.

### **Meine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt ist erloschen. Was kann ich tun, um sie wieder zu aktivieren?**

Wenn Sie länger als drei Jahre vom letzten Stichtag an gerechnet keine Fortbildungsveranstaltung besucht haben, ist Ihre Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt nicht mehr gültig und Sie dürfen nicht mehr als Notärztin/Notarzt aktiv sein. Sie können Ihre Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Notärztin/Notarzt wieder aktivieren, wenn Sie die theoretische und praktische Prüfung des Grundkurses (neuerlich) erfolgreich absolvieren. Als neuer Stichtermin für zukünftige Fortbildungsveranstaltungen (Refresherkurse) gilt dann das Datum der erfolgreichen Absolvierung der (neuerlichen) Prüfung.